

## **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow**

Auf Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2021 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow vom 13.11.2019**

Der Wortlaut des § 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 € und der zweite Stellvertreter monatlich 100 € funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.
- (5) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld von 40 €. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Groß Miltzow, den 18.10.2021

Ausgefertigt:

Peter Nordengrün

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.